

## Beitrittserklärung zur DPVKOM

Vor- und Nachname			Unternehmen/Arbeitgeber		
Straße			Niederlassung/Besch.- Amt/Betrieb	Dienststelle/Besch.- Stelle/Ressort	
PLZ Wohnort			Art der Tätigkeit im Unternehmen		Wochenarbeitszeit
Geburtsdatum	Geschlecht m/w	Bruttogehalt monatlich €	Personalnummer		
Telefon dienstlich		Telefon privat	Eintrittsdatum in die DPVKOM	Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit	
E-Mail-Adresse(n)			Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="radio"/> Arbeitnehmer/in <input type="radio"/> Auszubildende/r		
Kontonummer		BLZ	Name des Geldinstituts		

### Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM).

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto bin ich einverstanden. Bei Beitragseinzug von meinem Bankkonto erteile ich der DPVKOM die Einzugsermächtigung. Das Einverständnis für den Beitragseinzug kann ich nur gegenüber der DPVKOM zurückziehen.

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ (Bundesdatenschutzgesetz) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes u. a. nur zulässig, wenn der/die Betroffene eingewilligt hat.

Ich bin einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet werden.

Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung kann der Beitritt formlos gegenüber der DPVKOM, Postfach 14 31, 53004 Bonn widerrufen werden.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
 zust. RV/LV \_\_\_\_\_

**WERBER:** Name \_\_\_\_\_ **Prämienzahlung auf**  
 Konotonummer \_\_\_\_\_  
**Straße Nr.** \_\_\_\_\_ **Geldinstitut** \_\_\_\_\_  
**PLZ** \_\_\_\_\_ **BLZ** \_\_\_\_\_  
**Wohnort** \_\_\_\_\_

### Impressum:

#### Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

Schaumburg-Lippe-Str. 5 Telefon: 0228 911400 E-Mail: info@dpvkom.de  
 53113 Bonn Telefax: 0228 91140-98 www.dpvkom.de 11.2012

**DPVKOM**  
 Die Kommunikationsgewerkschaft  
**WEHRE DICH! MIT UNS!**

www.dpvkom.de

# Fragen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit und Urlaub

**DPVKOM**  
 Die Kommunikationsgewerkschaft  
**WEHRE DICH! MIT UNS!**

Die **Fachgewerkschaft**  
 für die **Beschäftigten der Post, Postbank,**  
**Telekom und Call-Center**

## Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Erkrankt ein Arbeitnehmer, so steht ihm grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz zu. Dieser Anspruch besteht dabei bis zu einer Dauer von längstens sechs Wochen (§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz – EntgeltfortzahlungsgG), in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen können auch längere Zeiträume festgelegt werden. Die Lohnfortzahlungspflicht gilt dabei auch für einen gesetzlichen Feiertag.

Bei Folgeerkrankungen mit dem gleichen Krankheitsbild innerhalb von sechs Monaten wird dies auf den Zeitraum der Entgeltfortzahlung angerechnet. Erst wenn ein Jahr zwischen diesen beiden Erkrankungen liegt, beginnt die Lohnfortzahlung von neuem (§ 3 Abs. 1 S. 2 EntgeltfortzahlungsgG).

Schließlich muss das Arbeitsverhältnis seit mindestens vier Wochen ununterbrochen bestehen (§ 3 Abs. 3 EntgeltfortzahlungsgG).

Für den Zeitraum der Lohnfortzahlung ist dem Beschäftigten das bei der für ihn geltenden regelmäßigen Arbeitszeit maßgebliche Entgelt fortzuzahlen (§ 4 Abs. 1a S. 1 EntgeltfortzahlungsgG). Dies gilt nach einer Entscheidung des BAG vom 21.11.2001 - 5 AZR 457/00 – auch für Überstunden, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit über die vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden. In diesem Fall wird der **Durchschnittsverdienst** (einschließlich Überstunden) **der letzten 12 Monate** vor der Erkrankung ermittelt und bei der Berechnung der Lohnfortzahlung zu Grunde gelegt.

Nach Ablauf des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraumes erhält der Beschäftigte bei andauernder Erkrankung Krankengeld von seiner Krankenkasse. Dieses beträgt 70 % des letzten durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes, maximal aber 90 % des letzten Nettomonatslohnes und wird bei derselben Erkrankung für einen Zeitraum von längsten 78 Wochen innerhalb einer Frist von 3 Jahren gewährt, wobei die sechs Wochen der Lohnfortzahlung hierauf angerechnet werden, so dass effektiv Krankengeld für 72 Wochen bezogen wird.

## Lohnfortzahlung bei Urlaub

Für die Dauer des Urlaubs hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsentgelt nach § 11 Abs. 1 BUrlG; dieses bemisst sich nach dem **Durchschnittsverdienst**, den der Arbeitnehmer **in den letzten 13 Wochen** vor Beginn des Urlaubs erhalten hat, wobei hier regelmäßig und dauerhaft geleistete Überstunden mit in die Berechnung einbezogen werden. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorüber-

gehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.

Die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes hingegen ist nicht gesetzlich geregelt und hierauf besteht nur dann ein Anspruch, wenn dies einzelvertraglich bzw. in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung so geregelt ist.

## Und wie ist es bei Dir?

Bekommst Du bei Erkrankung oder Urlaub die gesetzlich geregelte Entgeltfortzahlung in der richtigen Höhe?

**Wenn nicht, dann hilft Dir die DPVKOM!**

Wir überprüfen die Zahlungen des Arbeitgebers und helfen Dir bei der Durchsetzung Deiner berechtigten Ansprüche. Notfalls sogar mit Rechtsschutz. Dieser ist für Mitglieder der DPVKOM kostenlos.

Leistungen der DPVKOM – der Fachgewerkschaft für Call-Center-Mitarbeiter:

- Persönliche Betreuung durch kompetente Ansprechpartner in Deiner Nähe
- Kurze Wege zu den Fachleuten der Gewerkschaft
- Qualifizierte Rechtsberatung und kostenloser Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht
- Regresshaftpflichtversicherung bei Verlust von beruflich überlassenen Schlüsseln und Code-Cards
- Finanzielle Unterstützung bei Freizeitunfällen, Personen- und Vermögensschäden
- Vielfältige Informationen im Internet ([www.dpvkom.de](http://www.dpvkom.de)), bei facebook (Kommunikationsgewerkschaft), durch Newsletter und in der monatlichen Mitgliederzeitung

Diese und noch viele andere Leistungen erhaltet Ihr zu einem Monatsbeitrag von 0,8 % vom regelmäßigen Bruttolohn.

**Jetzt Mitglied werden!**